Anlage 1
zu Drucksache 141-1/2026

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

vom 24. Juni 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juni 2026 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 17. Dezember 1996 in der Fassung vom 16. November 2010 beschlossen.

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1, 2, 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 125,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 4 beträgt der Steuersatz 600,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das 2-fache. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) außer Betracht. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „zweite und weitere Hunde".

(4) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen aufgrund Rassemerkmalen, Zucht, Haltung oder Ausbildung nach § 1 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (Polizeiverordnung) vom 03.08.2000, GBL. S. 574 von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Hierrunter fallen folgende drei Hunderassen:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pit Bull Terrier

Die Eigenschaft als Kampfhund gilt zudem bei weiteren Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den o.g. Hunden, wenn sich Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren nach entsprechender Prüfung bestätigt haben und die Kampfhundeeigenschaft daraufhin von der Ortspolizeibehörde amtlich festgestellt wird (vgl. § 1 Abs. 3 Polizeiverordnung).

Diese Rassen sind:

- Bullmastiff
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Bordeaux Dogge
- Fila Brasileiro
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Mastiff
- Tosa Inu

Die Satzung gilt ebenfalls für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 2 Polizeiverordnung. Gefährlich im Sinne der Verordnung sind auch Hunde, die – unabhängig von ihrer Rasse – bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Die Entscheidungen der Ortspolizeibehörde über die Kampfhundeeigenschaft und die Einstufung als gefährlicher Hund sind für die Festsetzung der Steuer bindend.

Bei einer erfolgreich abgelegten Prüfung zur Widerlegung der Kampfhundeeigenschaft und einer amtlichen Feststellung durch die Ortspolizeibehörde vermindert sich der Steuersatz nach § 5 Abs. 1 S. 2 um die Hälfte.

Eine Steuerbefreiung nach § 6 und eine Ermäßigung nach § 7 Abs. 1 wird für Kampfhunde und gefährliche Hunde nicht gewährt.

2. § 6 wird um Nr. 3. wie folgt ergänzt:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

3. Hunden mit Wachhundeeigenschaft, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

3. § 8 Abs. 2 wird um Nr. 4. wie folgt ergänzt:

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

4. es sich um Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 4 handelt.

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich unter Angabe der Rasse anzuzeigen. Auch bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 4 ist die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

5. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Nagold, den 24. Juni 2026

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Nagold geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.